

Zeit vom 5. Oktober bis zum 20. Oktober 1950 in einer anderen Gemeinde vor einem besonderen Wahlvorstand ausüben. Diese Gemeinden werden vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Der Wahlvorstand ist aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Wahlvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Wahlberechtigte muß einen Wahlschein vorlegen

Für diese Wahlen ist ein besonderes Wahllokal zu errichten und als solches zu kennzeichnen. Die Wahlurne ist für die einzelnen Wahlhandlungen zu öffnen und nach deren Beendigung zu versiegeln (Ziffer 36 dieser Durchführungsbestimmung).

Nach Beendigung der Wahl am 15. Oktober 1950 sind die bis dahin abgegebenen Stimmen dem Wahlleiter des Ortes zu melden. Die zweite Meldung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am 20. Oktober 1950 unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit.

#### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 38 bis 41 WG)**

39. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt öffentlich.
40. Vor dem Beginn der Auszählung haben sich die Wahlvorstände davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.
41. Vor der Zählung der Stimmzettel ist mit der Feststellung der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten zugleich die Anzahl der Wahlscheine zu ermitteln (§ 38 WG). Die Gesamtzahl ergibt die Zahl der Wähler (Wahlbeteiligung).
42. Die Stimmzettel sind nach gültigen und ungültigen zu sortieren und zu zählen.
- \*3. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln. Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt also jeder Wahlvorstand mindestens 2 Formulare — 1 Zählliste und 1 Gegenliste — (§ 39 WG).
44. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die der Wahlvorsteher gemäß § 41 Abs. 1 WG den Wahlleitern zu übergeben hat, sind mit dem Namen der Gemeinde und der Bezeichnung der Wahlbezirke zu kennzeichnen. Die Stimmzettel sind nach gültigen und ungültigen getrennt zu bündeln. Die Versiegelung der Umschläge hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu erfolgen.
45. Die Umschläge mit den im Wahlgesetz festgelegten Unterlagen sind den Protokollen beizufügen, die unmittelbar nach Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände den Wahlleitern

der Gemeinden bzw. Städte zu übermitteln sind (§41 WG).

46. Unmittelbar nach Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen haben die Wahlvorsteher diese dem Wahlleiter der Gemeinde durch ein Protokoll (Muster der Anlage 10) in einfacher Ausfertigung mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die verpackten und versiegelten Stimmzettel - nach gültigen und ungültigen gebündelt - sowie die Wählerlisten, Wahlscheine, die Zähl- und die Gegenlisten sowie alle sonstigen Unterlagen, die nicht den Wahlniederschriften beizufügen sind, an die Wahlleiter zu übersenden. Die Protokolle dürfen nicht mit in die Umschläge verpackt werden. Die nicht zur Wahl benötigten Stimmzettel sowie sonstige überzählige Formulare sind in einem gesonderten Umschlag ebenfalls zurückzugeben.

Die Wahlleiter der Gemeinden ermitteln das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes nach Vorliegen aller Protokolle aller Wahllokale ihres Bereiches und melden es an den Wahlleiter des Kreises in zweifacher Ausfertigung durch den Schlußbericht der Gemeinde (Muster der Anlage 11). Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Wahlleiter des Kreises, die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Wahlleiter des Landes weiterzugeben.

Die Wahlleiter der Kreise ermitteln das Endergebnis für die Kreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Gemeinden ihres Kreises (in Stadtkreisen nach Vorliegen aller Protokolle aller Wahllokale der Stadt) und übermitteln es an den Wahlleiter des Landes in zweifacher Ausfertigung durch den Schlußbericht des Kreises (Muster der Anlage 12). Eine Ausfertigung wird von diesem an den Wahlleiter der Republik weitergegeben.

Auch Stadtkreise verwenden zur Weitergabe des Endergebnisses an den Wahlleiter des Landes das Formular des Schlußberichtes der Gemeinden. Die Wahlleiter des Landes stellen das Endergebnis nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise ihres Landes zusammen und übermitteln es in einfacher Ausfertigung mit dem Schlußbericht des Landes (Muster der Anlage 13) an den Wahlleiter der Republik.

47. Sofern in Stadtkreisen oder kreisangehörigen Städten oder Gemeinden verwaltungsmäßig Stadtbezirke oder Gemeindebezirke gebildet sind, sind hier keine Wahlmeldedienststellen od.ä. einzurichten. Sämtliche Wahlbezirke der Stadt oder Gemeinde werden zentral vom Wahlleiter oder Wahlausschuß der Stadt oder Gemeinde gelenkt. Sämtliche Meldungen sind vom Wahllokal direkt an den Wahlleiter bzw. Wahlausschuß der Stadt oder der Gemeinde zu erstatten und umgekehrt.

In allen Städten und Gemeinden ist eine Zusammenfassung der Stimmergebnisse örtlich erforderlich, wofür das Formular des Schlußberichtes der Gemeinden zu verwenden ist. Erst diese örtliche Gesamtmeldung ist an den Wahlleiter des Kreises weiterzuleiten